

Information für den Erwerb des Schiffsführerausweises

Ausweispflicht für den Bodensee

Zur Führung eines Schiffes ist ein Führerausweis bzw. Schifferpatent erforderlich, wenn

- die Maschinenleistung **4,4 kW** / 6 PS übersteigt
- die Segelfläche mehr als **12 m²** beträgt

Führerausweis-Kategorien

Der Führerausweis wird für folgende Kategorien erteilt:

Kategorie A	Schiffe mit Maschinenantrieb (Vergnügungsschiffe / Sportboote)
Kategorie B	Fahrgastschiffe
Kategorie C	Güterschiffe mit Maschinenantrieb, Schubschiffe und Schlepper
Kategorie D	Segelschiffe
Kategorie E	Schiffe besonderer Bauart

Für Segelschiffe mit Motoren über 4,4 kW ist zusätzlich der Führerausweis der Kategorie A oder A beschränkt auf Segelschiffe mit Maschinenantrieb erforderlich.

Mindestalter

Das Mindestalter für Führer von Schiffen mit Motoren bis 4,4 kW / 6 PS beträgt **14 Jahre**.

Für Bewerber um einen Führerausweis der

Kategorie A	18 Jahre
Kategorie B und C	21 Jahre
Kategorie D	14 Jahre
Kategorie E	20 Jahre

Weitere Voraussetzungen

Der Bewerber um einen Führerausweis muss geistig und körperlich zur Führung eines Schiffes geeignet sein, insbesondere über ausreichendes Hör- und Sehvermögen verfügen und darf nach seinem bisherigen Verhalten keine charakterlichen Mängel aufweisen, die ihn voraussichtlich nicht befähigen, die Verantwortung als Schiffsführer zu tragen.

Für Bewerber über 65 Jahren ist ein ärztliches Zeugnis obligatorisch.

Lernfahrten

Die Schiffahrtsvorschriften sehen keinen Lernfahrausweis vor. Der Lernfahrer muss jeweils von einer Person begleitet sein, die für die entsprechende Schiffskategorie einen gültigen Führerausweis besitzt.

Führerprüfung

Der Bewerber um den Führerausweis hat seine Befähigung in einer theoretischen und einer praktischen Prüfung nachzuweisen. Die Anforderungen richten sich nach den internationalen Richtlinien für die Abnahme von Schiffsführerprüfungen auf dem Bodensee und Anhang 19 der Schweizerischen Binnenschiffahrts-Verordnung.

Nur noch eine praktische Prüfung haben abzulegen:

Inhaber von Führerausweisen der

- Kategorie A, B und C, die sich um den Führerausweis der Kategorie D oder E bewerben
- Kategorie D, die sich um den Führerausweis der Kategorie A bewerben
- Kategorie E, die sich um den Führerausweis der Kategorie A oder D bewerben

Diese Kandidaten können während der praktischen Prüfung noch über besondere Grundlagen der Schiffsführung befragt werden.

Die theoretische Prüfung ist vor der praktischen Prüfung abzulegen.

Für die Prüfungsabnahme ist die Behörde des Wohnsitzkantons zuständig. Auf begründetes Gesuch hin kann die Prüfungsabnahme an einen anderen Kanton delegiert werden. (Übersicht der Schiffahrtsämter unter www.schiffahrtsaemter.ch)

Die **theoretische Prüfung** wird an vorbestimmten Tagen in Kreuzlingen durchgeführt. Das Prüfungssystem basiert auf dem Multiple-Choice-Verfahren (vorgegebene Antwortmöglichkeit). Dabei sind 60 Fragen (gestellt in den Sprachen deutsch, französisch und italienisch) zu beantworten. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn davon mindestens 56 Fragen richtig beantwortet sind.

An der **praktischen Prüfung** wird festgestellt, ob der Bewerber ein Schiff nach den Verkehrsregeln sowie unter bestimmten Umständen sicher führen kann. Sie ist auf einem Schiff jener Kategorie abzulegen, für die der Bewerber den Ausweis erlangen will.

Die praktische Prüfung der Kategorie D kann durchgeführt werden, wenn die Windstärke mindestens 2 Beaufort beträgt.

Rheinprüfung

Wer die Rheinstrecke zwischen Stein am Rhein (erstes Fahrwasserzeichen unterhalb der Strassenbrücke, Nr. 37) und Schaffhausen befahren will, hat eine zusätzliche theoretische und eine spezielle praktische Prüfung abzulegen. Die Erweiterung des Geltungsbereiches muss im Führerausweis vermerkt sein.

Prüfungsanmeldung

Diese hat mit speziellem Gesuchsformular bei der kantonalen Schiffahrtskontrolle zu erfolgen. Auf dem Anmeldeformular sind die Personalien und der Wohnsitz durch die Einwohnerkontrolle bestätigen zu lassen. Der Anmeldung ist ein Passfoto aus neuerer Zeit beizulegen.

Zur theoretischen Führerprüfung hat sich der Bewerber mit dem entsprechenden Formular anzumelden. Der Terminwunsch kann nur berücksichtigt werden, wenn das offizielle Anmeldeformular bei der Schiffahrtskontrolle vorliegt und noch genügend Platz vorhanden ist. Bei Überbelegung entscheidet der datummässige Eingang der Anmeldung. Die Terminbestätigung erfolgt mittels Aufgebot zur Theorieprüfung. Die entsprechenden Prüfungsdaten sind auf dem speziellen Terminplan „Theorieprüfung“ oder im Internet unter www.kapo.tg.ch, Rubrik Schiffahrtskontrolle ersichtlich.

Die praktischen Prüfungstermine werden in der Regel durch die Fahrschule vereinbart.

Lehrmittel

Das Lehrbuch "Gute Fahrt auf schweizerischen Gewässern" sowie die enthaltene CD mit einer Auswahl an möglichen Fragen sind erhältlich bei der Schiffahrtskontrolle Thurgau (Fr. 69.--) oder bei einem Bootsfahrlehrer.

Für die Rheinprüfung sind darüber hinaus die Landeskarten 1:25'000 Blätter Diessenhofen (1032) und Steckborn (1033) nötig. Dazu sind auch das Studium eines Streckenführers und Tips erfahrener und ortskundiger Schiffsführer zu empfehlen.

Nichtabnahme der praktischen Prüfung

Die praktische Prüfung wird nicht abgenommen,

- wenn das Prüfungsschiff nicht den Vorschriften entspricht (z.B. Öl- / Brennstoffverlust, übermässige Rauchentwicklung des Motors oder ungültige Zulassung)
- wenn die vorgeschriebene Mindestausrüstung unvollständig ist
- wenn die Sichtweite unter 300 m beträgt (z.B. Nebel, Schneetreiben, etc.)
- wenn Sturmwarnung angezeigt wird
- wenn die Aussentemperatur unter dem Gefrierpunkt liegt und Gefahr für Vereisungen an Deck besteht
- in der Zeit vom 15. November bis 15. März ausser auf Schiffen mit geschlossenen und ausreichend beheizbaren Führerkabinen

Wiederholung der Prüfung

Die theoretische Prüfung kann frühestens nach **einer Woche** und die praktische Prüfung frühestens nach Ablauf **eines Monats** wiederholt werden.

Eine erneute theoretische Prüfung ist abzulegen, wenn der Bewerber nicht innert 18 Monaten nach bestandener Theorieprüfung eine praktische Prüfung ablegt. Diese Frist kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Gründe, auf schriftliches Gesuch hin, um maximal 6 weitere Monate verlängert werden, sofern es vor Ablauf der 18 monatigen Frist eingereicht wird.

Gebühren

Gemäss Verordnung vom 20.05.1997 betragen diese für

- den theoretischen Teil
 - Kombinierte Prüfung (Kategorien A, D, E und Rhein) je Prüfung Fr. 40.--
 - Rheinprüfung (separat) je Prüfung Fr. 40.--
- die praktische Prüfung
 - Kategorie A, D sowie Rhein je Prüfung Fr. 100.--
 - Kategorie A beschränkt auf Segelschiffe sowie E je Prüfung Fr. 60.--
- die Ausstellung des Führerausweises Fr. 50.--
- den Eintrag einer weiteren Kategorie im Ausweis Fr. 25.--
- die Bewilligung zur Ablegung der Schiffsführerprüfung ausserhalb des Wohnsitzkantons Fr. 30.--

Auskünfte / Infos

Für solche wenden Sie sich bitte an:

Schiffahrtskontrolle des Kantons Thurgau
Bleichestrasse 42, 8280 Kreuzlingen
Telefon +41 (0) 71 221 49 49

Internet: <http://www.kapo.tg.ch>

E-Mail: seepo@kapo.tg.ch